

# Täuschungsversuch nachweisen

**Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 21. November 2015 13:00**

Das habe ich gelesen, ich meinte eher diese Aussage hier:

Zitat

frage von A bis Z, ob das so 100%ig möglich ist.

Aus deinem Täuschungserlass:

Zitat

**Ist eine eigenständige Leistung einer Schülerin oder eines Schülers aufgrund einer Täuschungshandlung bzw. des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel nicht erkennbar**, so ist im Rahmen der pädagogischen Verantwortung und unter Berücksichtigung der Schwere der Täuschungshandlung zu entscheiden, ob die Klassenarbeit oder Klausur insgesamt nicht beurteilt oder mit der ungünstigsten Note beurteilt wird.

Und genau daran scheinst du dich ja nicht zu halten, weil du **immer** mit 0 Punkten wertest (du musst hier die pädagogische Verantwortung und die Schwere der Täuschungshandlung mit einbeziehen). Aber diese Möglichkeit besteht nur dann, wenn die eigenständige Leistung gar nicht nicht erkennbar ist. Einem Schüler 0 Punkte zu geben bzw. die Weiterarbeit zu verwehren, weil er zu Beginn der Arbeit auf einen Spickzettel guckt (und bis dahin noch nichts geschrieben hat z.B. ) sehe ich eben nicht unter o.g. Passus. Alternativ z.B. er hat etwas geschrieben, was nicht auf seinem Spickzettel steht. Oder es sind Teile in der Arbeit, die gar nicht gespickt werden können, weil irgendein Urteil gefällt werden muss o.ä.

Da kommt eher das aus deinem Täuschungserlass zum Tragen:

Zitat

Ist eine eigenständige Leistung zumindest teilweise noch erkennbar, so haben die Lehrkräfte bzw. die Schulleiterin oder der Schulleiter außerdem die Möglichkeit, diese Teilleistung unter Berücksichtigung der insgesamt zu erbringenden Anforderungen zu

| beurteilen.